



66/11/12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

10. August 1945.

Nr. 3663.

I. Mit Beschluss vom 30. Juli 1945 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Balsthal das Baureglement der Gemeinde vom 1. September 1930 in folgender Weise abgeändert:

1. Art. 13 bis. Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können für einzelne Quartiere verbindliche Vorschriften über die genaue Lage der Gebäude zu den bestehenden oder zu errichtenden Nachbarhäusern und andere Bestimmungen über die spezielle Bauordnung im Sinne von § 7 Ziff. 5 und 9 des kantonalen Baugesetzes vom 10. Juni 1906 erlassen werden.
2. Art. 27 Abs. 2. .... zu stellen, sofern die speziellen verbindlichen Vorschriften zur Ueberbauung einzelner Quartiere nichts anderes bestimmen (Art. 13 bis).
3. Art. 30, Abs. 2. ..... und Dachzimmer. Bestehen für ein Quartier andere verbindliche Vorschriften, so gelangen diese zur Anwendung (Art. 13 bis).

Die Einführung des Art. 13 bis ist durch RRB Nr. 4093 und 4229/1944 anlässlich der Einführung der speziellen Bebauungspläne Oberfeld und Rainacker vom Regierungsrat verlangt worden. Die fraglichen Reglementsbestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

II. Mit der vorstehenden Reglementsänderung ist die Voraussetzung für die Genehmigung der speziellen Bebauungspläne mit zugehöriger Bauordnung über das Oberfeld- und Rainackerquartier gegeben (vgl. RRB Nr. 4093 vom 11. September 1944 und Nr. 4229 vom 23. September 1944).

III. Es wird daher

beschlossen:

1. Der von der Gemeindeversammlung von Balsthal am 30. Juli 1945 beschlossenen Abänderung des Baureglementes wird die Genehmigung erteilt.
2. Den von der Einwohnergemeinde Balsthal am 25. Oktober 1943 bzw. 31. Juli 1944 genehmigten speziellen Bebauungsplänen mit zugehörigen speziellen Bauordnungen über das Oberfeld und Rainackerquartier wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.-

(Staatskanzlei Nr. 7/11 N.N.),

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (3), mit Akten-Rubr. 78.  
Tiefbauamt, mit je 1 auf Leinwand aufgezogenen und genehmigten  
Planexemplar über das Oberfeld bezw. das Rainackerquartier.  
Hochbauamt (2), mit 1 Plan über das Oberfeld.  
Kreisbauamt II, Olten.  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal (2), per Nachnahme, mit  
je 1 genehmigten Planexemplar über das Oberfeld bezw. das  
Rainackerquartier.  
Amtsblatt (nur III. Ziffer 2 des Dispositivs).  
für, Sekretär des Bau-Departementes.